

RS Vwgh 1987/3/17 85/04/0210

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.03.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §370 Abs2;

VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

§ 370 Abs 2 GewO 1973 enthält eine im § 9 VStG als zulässig erklärte besondere Regelung. Voraussetzung für die Anwendung des § 370 Abs 2 GewO ist der Bestand einer Gewerbeberechtigung und die Bestellung eines den gewerberechtlichen Vorschriften entsprechenden Geschäftsführers.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985040210.X01

Im RIS seit

17.03.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at